

Rechtsverordnung  
über das Naturschutzgebiet

**„Im Mayen“**

Landkreis Mainz-Bingen  
vom 13.02.1990

(Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 9 vom 19. März 1990)

Auf Grund des § 21 des Landespflegegesetzes (LPfIG) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S 36), zuletzt geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 27. März 1987 (GVBl. S 70), wird verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher beschriebene und in der beigefügten Karte gekennzeichnet, innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Selztal“ gelegene Gebiet wird zum Naturschutzgebiet bestimmt; es trägt die Bezeichnung „Im Mayen“

§ 2

- (1) Das Naturschutzgebiet ist etwa 17 ha groß, es umfasst Teile der Gemarkung Engelstadt, Verbandsgemeinde Gau-Algesheim, Landkreis ;Mainz-Bingen.
- (2) Die Grenze des Gebietes verläuft, im Osten (Grundstück 406/6 an der Selzmühle) beginnend, wie folgt:

Vom Ausgangspunkt in südlicher Richtung entlang des Weges Flurstück-Nr. 406/6, 237/6, 218/3, 217/4, 217/5, 217/1 in allgemein südlicher Richtung bis zum Abzweig des Weges Flurstück-Nr. 223. Dieser Weg in nordwestlicher Richtung bis zum Weg Flurstück-Nr. 222. Diesem Weg in nördlicher Richtung folgend bis zum Flurstück-Nr.: 221, Den Weg Flurstück-Nr. 220, sowie die Selz auf kürzester Linie überquerend bis zum Weg Flurstück-Nr. 379. Dem Weg 379 in allgemein östlicher Richtung folgend. Den Weg Flurstück-Nr.: 381 überquerend und entlang der Südgrenze des Grundstücks Flurstück-Nr. 331 sowie des Weges Flurstück-Nr. 377 sowie den Grundstücken Flurstück-Nrn. 313/1, 313/2, 314, 317“ in allgemein östlicher Richtung folgend bis zum Auftreffen auf die Mühlestraße Flurstück-Nr. 389 (Ausgangspunkt).

Die umgrenzenden Straßen gehören nicht zum Naturschutzgebiet.

### § 3

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung eines ökologisch wertvollen Abschnitts der Selzniederung mit naturnahem Bachlauf, großflächigem Schilfröhricht und Nassbrachen, Gehölzen einschließlich Kopfbäume, temporären Flachwasserbereichen sowie grundfeuchten, häufig überschwemmten Grünland- und Ackerflächen als Standorte typischer und seltener wildwachsender Pflanzenarten, Lebensstätte, Rast-, Überwinterungs- und Trittsteinbiotope für typische und seltene, in ihrem Bestand bedrohten Tierarten sowie entsprechender Lebensgemeinschaften im Gesamtverband eines den Einzugsbereich der Selz umfassenden vernetzten Biotopsystems.

## § 4

(1) Im Naturschutzgebiet ist es verboten:

1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. Neu- oder Ausbaumaßnahmen von Straßen und Wegen durchzuführen;
3. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen;
4. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern;
5. fließende oder stehende Gewässer einschließlich der Ufer auszubauen (herzustellen, zu beseitigen oder wesentlich umzugestalten);
6. Dauergrünland in Ackerland umzuwandeln;
7. Landschaftsbestandteile, wie Feldgehölze, Baumgruppen, Einzelbäume und Uferbewuchs zu beseitigen oder zu beschädigen;
8. wildwachsende Pflanzen aller Art zu entfernen, abzubrennen oder zu beschädigen;
9. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsform, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen, Säugetiere und Vögel am Bau oder im Nestbereich zu fotografieren, zu filmen, dort Tonaufnahmen herzustellen oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise zu stören;
10. gebietsfremde Tiere oder Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einzubringen;
11. Abfallbeseitigungsanlagen; Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze anzulegen;
12. feste oder flüssige Abfälle abzulagern, Autowracks abzustellen oder sonstige Verunreinigungen vorzunehmen;

13. Bodenbestandteile aller Art einzubringen oder abzubauen; Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
14. stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen, sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten;
15. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Zelt oder Campingplätze anzulegen;
16. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anzubringen oder aufzustellen;
17. zu reiten, zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen aufzustellen;
18. zu lärmern, Modellschiffe, Modellfahrzeuge oder Modellflugzeuge zu betreiben oder das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;
19. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
20. Hunde frei laufen zu lassen oder auszubilden:

## § 5

(1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Handlungen oder Maßnahmen, die erforderlich sind für

1. die ordnungsgemäße Nutzung eines Grundstückes durch Landwirtschaft, ausgenommen § 4 Nr. 6;
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei, ausgenommen die Errichtung von Jagd- und Fischereihütten;
3. die Unterhaltung öffentlicher Einrichtungen sowie von Anlagen der öffentlichen Energieversorgung aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen;
4. die wasserwirtschaftlich gebotene Unterhaltung der Gewässer und Gräben einschließlich der Unterhaltung außerhalb der Brut-, Laich- oder Setzzeit der Tiere (01.03. bis 01.08. eines jeden Jahres); ausgenommen ist die Verwendung chemischer Wirkstoffe.

- (2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der oberen Landespflegebehörde angeordnete oder genehmigten Maßnahmen oder Har

## § 6

Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 40 Abs. 1 Nrn. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder ändert; auch wenn sie keinerlei Baugenehmigung bedürfen;
2. § 4 Nr. 2 Neu- oder Ausbaumaßnahmen von Straßen und Wegen durchführt;
3. § 4 Nr. 3 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt;
4. § 4 Nr. 4 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert;
5. § 4 Nr. 5 fließende oder stehende Gewässer einschließlich der Ufer ausbaut (herstellt, beseitigt oder wesentlich umgestaltet);
6. § 4 Nr. 6 Grünland in Ackerland umwandelt;
7. § 4 Nr. 7 Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Baumgruppen, Einzelbäume und Uferbewuchs beseitigt oder beschädigt;
8. § 4 Nr. 8 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt;
9. § 4 Nr. 9 wildlebenden Tieren nachstelle, sie beunruhigt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten wegnimmt, zerstört oder beschädigt; Säugetiere und Vögel am Bau oder im Nestbereich fotografiert, filmt, dort Tonaufnahmen herstellt oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise stört;
10. § 4 Nr. 10 gebietsfremde Tiere oder Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einbringt;
11. § 4 Nr. 11 Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze anlegt;
12. § 4 Nr. 12 feste oder flüssige Abfälle ablagert, Autowracks abstellt oder sonstige Verunreinigungen vornimmt;

13. § 4 Nr. 13 Bodenbestandteile aller Art einbringt oder abbaut; Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert;
14. § 4 Nr. 14 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt, sonstige gewerbliche Anlagen errichtet;
15. § 4 Nr. 15 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anlegt;
16. § 4 Nr. 16 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anbringt oder aufstellt;
17. § 4 Nr. 17 reitet, zeltet, lagert oder Wohnwagen aufstellt;
18. § 4 Nr. 18 lärmt, Modellschiffe, Modellfahrzeuge oder Modellflugzeuge betreibt oder das Gebiet mit Fahrzeugen befährt;
19. § 4 Nr. 19 Feuer anzündet oder unterhält;
20. § 4 Nr. 20 Hunde frei laufen lässt oder ausbildet;

## § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Neustadt a.d. Weinstraße, den 13.02.1990  
553 – 232 –

Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz

Dr. Schädler